

Friedhof- und Bestattungsreglement für die Friedhöfe Andwil und Birwinken

(Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglements gelten auch für die weibliche Form.)

1. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1

Zuständigkeit

Organisation und Aufsicht von Bestattungen in den Friedhöfen Andwil und Birwinken sowie der allgemeine Friedhofunterhalt unterstehen einer Friedhofkommission gemäss Vereinbarung vom 1.1.2002 zwischen der Politischen Gemeinde Birwinken, der Kirchgemeinde Andwil und der Kirchgemeinde Birwinken (Rechtsnachfolgerin Evang. Kirchgemeinde Langrickenbach-Birwinken)

Art. 2

Friedhofkommission Die Friedhofkommission besteht aus:

- einem Mitglied des Gemeinderates Birwinken
- einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft Andwil
- einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft Langrickenbach-Birwinken
- dem Friedhofvorsteher mit beratender Stimme

Die Kommission hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Wahl eines Präsidenten und Aktuars aus den Kommissionsmitgliedern
- Wahl Friedhofvorsteher
- Wahl von weiterem Personal
- Detailregelung des Unterhaltes
- Erstellen der Budgets
- Antragstellung um Kreditbewilligung an die Politische Gemeinde Birwinken
- Aufsicht über die Handhabung der Reglemente
- Organisation der Räumung von Gräbern

Im Weiteren behandelt sie alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlungen, der Kirchenvorsteherschaften, der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde oder des Gemeinderates fallen.

Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Birwinken schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.



2. Grabstätten

Art. 3

Pietät

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung und soll von allen in Ehren gehalten werden.

Art. 4

Gräberarten

- a) Erdbestattung in einem Reihengrab
- b) Urnenbestattung in einem Reihengrab
- c) Urnenbestattung in einem bestehenden Erdbestattungsgrab
- d) Urnenbestattung in einem bestehenden Urnengrab
- e) Urnenbestattung in der Urnenanlage

Es werden ausschliesslich Öko-Urnen verwendet.

Art. 5

Urnenanlage

Die Urne von Verstorbenen wird vor dem Grabmal beigesetzt. Die Stelle, wo sie liegt, wird nicht markiert, sondern nur auf einem Plan durch den Friedhofvorsteher festgehalten. Bestattungen sind mit Platte bzw. Tafel oder anonym möglich. Die Beschriftung der Platte bzw. Tafel erfolgt einheitlich. Das Bepflanzen der Urnenanlage durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck wird den Angehörigen ein entsprechender Platz für zwei Monate zugewiesen. Verwelkte Blumen und Kränze werden durch den Friedhofgärtner entfernt.

Art. 6

Gräbermasse

Die Gräbermasse und deren Anordnung richten sich nach dem Friedhofplan.

Art. 7

Grabfeldeinteilung Bepflanzung

Es werden nicht einzelne Gräber, sondern nur ganze Grabreihen eingefasst. Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Es besteht die Möglichkeit, bei der Gemeinde einen Grabfonds einzurichten. Die Bepflanzung muss sich in das Gesamtbild einfügen. Der Friedhofgärtner ist befugt, welken Grab-schmuck wenn möglich nach Absprache mit den Angehörigen, zu entfernen.

Die Bepflanzung der Urnenanlagen ist Sache der Friedhofkommis-sion.



Art. 8

Grabmäler

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
Die Richtlinien für Grabmäler werden von der Friedhofkommission erlassen.

Art. 9

Ruhezeit

Die Aufhebung von Erdgräbern erfolgt frühestens nach 25 Jahren, diejenige von Urnengräbern frühestens nach 15 Jahren.
Bei den Urnenanlagen werden die Platten bzw. Tafeln frühestens nach 15 Jahren entfernt.
In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird aber dadurch nicht verlängert.
Die Räumung wird durch die Friedhofkommission organisiert und in ortsüblicher Weise frühzeitig publiziert.

3. Bestattungen

Art. 10

Anspruch auf Bestattung

Bestattet werden Einwohner der Politischen Gemeinde Birwinken unabhängig ihrer Konfession. In der Regel gilt jedoch das Einzugsgebiet der Evangelischen Kirchgemeinden Andwil und Langrickenbach-Birwinken. In Ausnahmefällen entscheidet der Friedhofvorsteher in Absprache mit der zuständigen Politischen Gemeinde.

Auswärts Wohnhafte können mit Bewilligung des Friedhofvorstehers bestattet werden. Die einmalige Grabplatzgebühr richtet sich nach Art. 16.

Art. 11

Freie Bestattungswahl

Es sind sowohl Erd- als auch Feuerbestattungen zulässig. Der Verstorbene oder dessen Angehörige bestimmen die Bestattungsart. Liegen keine Angaben vor, wird in der Regel die Feuerbestattung angeordnet.



Art. 12

Organisation
Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher organisiert und überwacht das gesamte Bestattungswesen. Er führt eine Liste der Bestattungen mit Angaben über Name, Geburtsdatum, Todestag, Ort, Art und Datum der Bestattung, Adresse der nächsten Angehörigen und Organisation des Grabunterhaltes.

Art. 13

Anzeigespflicht

Jeder Todesfall ist anzuzeigen. Ist eine Person an ihrem Wohnort verstorben, ist der Todesfall der Gemeinde zu melden. Todesfälle in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Anstalten werden direkt dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet. Bestattungstermine müssen in jedem Fall mit dem zuständigen Pfarramt und dem Friedhofvorsteher vereinbart werden.

Art. 14

Amtliche
Todesanzeige

Für die Einwohner erfolgt in der Regel eine amtliche Todesanzeige durch die Gemeinde.

4. Finanzielles

Art. 15

Abrechnung

Die Kirchgemeinden Andwil und Langrickenbach-Birwinken rechnen jeweils bis 30. November mit der Politischen Gemeinde über den allgemeinen Friedhofunterhalt ab.

Art. 16

Grabplatzgebühren

Die einmaligen Grabplatzgebühren für auswärts Wohnhafte werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission festgesetzt.

Sie betragen zur Zeit:

Erdbestattungsgrab

Fr. 2'000.00

Urnengrab

Fr. 1'500.00

Urnenanlage

Fr. 1'200.00

Bei früher in der Gemeinde wohnhaften Verstorbenen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden. Massgebend ist die Wohnsitzdauer.

Die Gebühren können vom Gemeinderat angepasst werden.



5. Schlussbestimmungen

Art. 17

Schadenhaftung Die Politische Gemeinde Birwinken als auch die Kirchgemeinden Andwil und Langrickenbach-Birwinken übernehmen keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern oder den Grabbepflanzungen durch irgendwelche Einflüsse verursacht werden.

Art. 18

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Versammlungen der Kirchgemeinden Andwil und Langrickenbach-Birwinken sowie der Politischen Gemeinde Birwinken auf den 01. Juli 2009 in Kraft.
Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglementes wird folgender Erlass aufgehoben:
Friedhof- und Bestattungsreglement der Friedhöfe Andwil und Birwinken vom 11. Mai 2001.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Birwinken vom 4. Mai 2009

Der Gemeindeammann: Hansjörg Huber



Der Gemeindeschreiber: Peter Alder



Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung Andwil vom 20. März 2009

Der Präsident: Urs Bernold

Die Pflegerin: Brigitt Allenspach



Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung Langrickenbach-Birwinken vom 10. November 2009

Der Präsident: Jürg Hausammann

Die Aktuarin: Margrit Schönholzer

